

Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Eilenburg und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003, zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), § 13 des Sächsischen Archivgesetzes (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) und der Archivsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 06. Juli 1998, hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Eilenburg erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Stadt Eilenburg Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs der Stadt Eilenburg (Anlage).
- (3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eilenburg in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,
 1. der das Archiv benutzt oder
 2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
 3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
 4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen

- (1) Gebühren nach den Ziffern I. 1. bis 3. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,

3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen.

(2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:

1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
2. Empfänger von Grundsicherungsleistungen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)
3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn

1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 4.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.

(2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist. Benutzungsgebühren werden am ersten Benutzungstag fällig.

(3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 6. Juli 1998, geändert durch Artikel 4 der Satzung zur Euro-bedingten und weiteren Änderung der Sat-

zungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5. November 2001, außer Kraft.¹

¹ Die Satzung wurde am 27.10.2017 im Amtsblatt Nr. 22/17 öffentlich bekannt gemacht.

ANLAGE

zur Gebührensatzung der Stadt Eilenburg für das Stadtarchiv Eilenburg

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des Stadtarchivs Eilenburg (Gebührenverzeichnis)

I. Direktbenutzung, Auskünfte und Ermittlungen

Die Tagesgebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie deren Bereitstellung.

- | | |
|---|---------|
| 1. Tagesgebühr..... | 5,00 € |
| 2. jeder darauf folgende Benutzungstag..... | 2,50 € |
| 3. Mündliche oder schriftliche Auskünfte, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen sowie Ermittlung von Archivgut für die Durchführung von Reproduktionsaufträgen und für sonstige Nutzungszwecke, je angefangene halbe Arbeitsstunde..... | 20,00 € |

II. Anfertigung von Reproduktionen

- | | |
|---|----------------|
| 1. Grundgebühr, pro Auftrag oder Inanspruchnahme..... | 2,50 € |
| 2. Reproduktionen von losen planliegenden Vorlagen, DIN A4 je gedruckte/gescannte Seite..... | 0,50 € |
| DIN A3 je gedruckte/gescannte Seite..... | 1,00 € |
| 3. Reproduktionen von fest formatierten oder nicht planliegenden Vorlagen, DIN A4 je gedruckte/gescannte Seite..... | 1,00 € |
| DIN A3 je gedruckte/gescannte Seite..... | 2,00 € |
| 4. Zuschlag für Farbdrucke..... | 50% |
| 5. Erstellung eines Datenträgers..... | 2,00 € |
| 6. Beglaubigung laut geltender Verwaltungskostensatzung..... | zurzeit 5,00 € |
| 7. Zuschlag für besonderen Aufwand (z. B. Bearbeitung von Dateien, besondere Formate), je angefangene halbe Arbeitsstunde..... | 20,00 € |